



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: ABRH-CZDDYW, d.3-ID: BD01417492, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/7

Reppisch. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Gemeinden der 2. Priorität (Los 5). Birmensdorf

- Gemeinde Birmensdorf
- Gewässer – Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 3000
– Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 30001
– Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 30002
– Zwei WR-Weiher, Wasserrecht Nr. n0076 (ohne offenen WR-Kanal desselben Wasserrechts)
- Massgebende – Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 29. November 2023
Unterlagen – Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Birmensdorf inkl. Anhänge A01-A14 vom 16. Februar 2024 (Detailplan Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
– Stellungnahme zu den Einwendungen vom 4. März 2024

Sachverhalt

§ 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass das AWEL den Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit Planunterlagen und technischer Berichterstattung, die die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vorlegt. Das AWEL legte der betroffenen Gemeinde und den kantonalen Fachstellen den Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an der Reppisch im Los 5 (Siedlungsgebiet der Gemeinden der 2. Priorität) im April 2022 zur Stellungnahme vor, prüfte die eingegangenen Stellungnahmen und überarbeitete den Entwurf im Sinne von § 15 f HWSchV.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 10. Oktober 2022 bis zum 8. Dezember 2022 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat das AWEL gestützt auf § 15 g Abs. 5 HWSchV die von der Festlegung betroffene Grundeigentümerschaft schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet hat. Während dieser Frist sind 35 Einwendungen mit 48 Anträgen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Die Stellungnahme zu den Einwendungen vom 4. März 2024 gibt Auskunft über den Umgang mit den Anträgen aus den Einwendungen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an der Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 3000, 30001, 30002 und an den Weihern des Wasserrechts Nr. n0076 im Siedlungsgebiet der Gemeinde Birmensdorf festgelegt.

Die eingedolten Abschnitte des Wasserrechts Nr. n0076 kommen in die Gewässerräume der Reppisch und der Wasserrechtsweiher zu liegen. Sie werden daher hinsichtlich der Gewässerraumfestlegung nicht näher betrachtet. Der offene Abschnitt des Wasserrechtskanals zu Wasserrecht Nr. n0076 liegt im Wald. Eine Gewässerraumfestlegung ist daher am offenen Wasserrechtskanal nicht erforderlich.

Betroffen sind das Siedlungsgebiet der Gemeinde Birmensdorf und die Landwirtschaftszone. Ebenfalls betroffen ist Waldgebiet.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a und 41b ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Die Reppisch wird im Perimeter in 26 Abschnitte eingeteilt (Rep_Bir_01 bis Rep_Bir_26). Zusätzlich wurden die Parallelgewässer Reppisch Nr. 30001 und Reppisch Nr. 30002 in je einen Abschnitt (Are_Bir_01 bzw. Are_Bir_02) und die beiden Teiche des Wasserrechts Nr. n0076 zusammen in einem Abschnitt (Wie_Bir_02) eingeteilt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite der Reppisch wird aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite ermittelt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite nimmt im Verlauf der Fließstrecke kontinuierlich, von 4.0 m (Abschnitte Rep_Bir_18 bis Rep_Bir_26) bis auf 7.0 m (Abschnitte Rep_Bir_01 bis Rep_Bir_06) zu. Im Bereich mit dem verzweigten Gerinne (Abschnitte Rep_Bir_07, Are_Bir_01, Are_Bir_02) ist die natürliche Gerinnesohlenbreite mit 3.5 m, 1.5 m und 0.5 m geringer.

Da sich die Reppisch im Perimeter nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Er beträgt am Hauptgerinne 17.0 – 24.5 m und an den Parallelgewässern Are_Bir_01 und Are_Bir_02 11 m.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gestützt auf Art. 41b Abs. 4 Bst. b auf



die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat. Die beiden Weiher des Wasserrechts Nr. n0076 weisen eine Wasserfläche von < 0.5 ha auf. Da bedeutenden Naturwerte vorhanden sind, das Wasserrecht von einer überkommunalen Schutzverordnung oder kantonalen Schutzverordnung geschützt ist und die Weiher einen ausgeprägten Erholungsnutzen aufweisen, stehen einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums jedoch überwiegende Interessen entgegen. Der minimale Gewässerraum wird daher an beiden Weihern auf 15 m festgelegt.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss der synoptischen Gefahrenkarte des Kantons Zürich liegt der Perimeter in einem Gebiet mit kleiner bis mittleren Gefährdung (gelber und blauer Bereich). Zwischen Roggenacher und Mätteli (Abschnitt Rep_Bir_02 und Übergangsbereich zu Abschnitt Rep_Bir_03) besteht an zwei Stellen eine erhebliche Gefährdung (roter Bereich). Für die Hochwasserschutznachweise werden die Hochwasserabflusswerte aus der Gefahrenkartierung Naturgefahren verwendet. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte Rep_Bir_01 bis Rep_Bir_09 und Rep_Bir_11 bis Rep_Bir_22 erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums an allen geprüften Abschnitten ausser Rep_Bir_06 erforderlich ist.

Gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte Rep_Bir_14 bis Rep_Bir_19 und Rep_Bir_26 einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. Dabei handelt es sich nicht um Abschnitte 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). An diesen Abschnitten besteht dennoch ein Revitalisierungspotenzial, weshalb der Gewässerraum erhöht werden muss.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden.

Im massgebenden Perimeter betrifft dies alle Abschnitte, weil das Gewässersystem der Reppisch in Birmensdorf im kantonalen Richtplan als Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer bezeichnet ist. Die Reppisch ist so wenig verbaut wie kein anderes Fliessgewässer dieser Grösse im Kanton Zürich. Wegen der biologischen und landschaftlichen Bedeutung ist dieses Gewässersystem vorrangig zu erhalten und zu fördern. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen.

Aufgrund der Platzverhältnisse oder der Lage im Zentrumsgebiet wurde der Raumbedarf der Reppisch hinsichtlich Revitalisierung an den Abschnitten Rep_Bir_12 bis Rep_Bir_16 und Rep_Bir_24 mittels Fachgutachten berechnet. An den übrigen Abschnitten wurde der Gewässerraum auf die Biodiversitätsbreite erhöht. An den Weihern (Wasserrecht

Nr. n0076) wurde der Raumbedarf ebenfalls mittels Fachgutachten ermittelt. Dieses kommt zum Ergebnis, dass an den Wasserrechtsweihern keine weitere Erhöhung über 15 m hinaus erforderlich ist.

Die Beurteilung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz und Gewässernutzung zeigt, dass eine weitere Erhöhung des Gewässerraums nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für die Weiher mit aktivem Wasserrecht, welche einen hohen Stellenwert für die Erholung aufweisen.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird am Abschnitt Rep_Bir_04 asymmetrisch festgelegt. Dabei kann mehr Raum in den ökologisch wertvollen Aussenkurven gesichert werden. Gleichzeitig wird die bauliche Situation und die Entwicklung der ARA berücksichtigt. Aufgrund der Harmonisierung auf die bestehenden Gewässerabstandslinien (Genehmigungsnummer 91 und 2477) wird in den Abschnitten Rep_Bir_17 bis Rep_Bir_19 und Rep_Bir_24 bis Rep_Bir_25 der Gewässerraum leicht asymmetrisch angeordnet, wodurch für das Gewässer ein besserer Nutzen entsteht. Ebenfalls leicht asymmetrisch angeordnet wird der Gewässerraum im Abschnitt Rep_Bir_14 aufgrund der Harmonisierung mit der bestehenden Verkehrsbaulinie (Nr. 1505).

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Es erfolgt keine Reduktion unter den minimalen Gewässerraum.

Der Gewässerraum wird in den Abschnitten Are_Bir_01 und Are_Bir_2, Rep_Bir_05 bis Rep_Bir_08, Rep_Bir_11 bis Rep_Bir_20 und Rep_Bir_24 bis Rep_Bir_25 mit bestehenden Vorgaben harmonisiert: Gewässerparzelle, Gewässerabstandslinie (Genehmigungsnummer 91 und 2477) und kommunale Verkehrsbaulinie (Festsetzungsnummer 1505). Dadurch wird der Gewässerraum in den meisten Situationen vergrössert (Technischer Bericht, Teil II Birmensdorf, Kapitel 6.3).

Die resultierenden Breiten des Gewässerraums je Abschnitt nach allen Anpassungen können dem Technischen Bericht, Teil II Birmensdorf, Anhang A02 Tabelle «Übersicht Resultate» entnommen werden.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlinien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Aufgrund der vorgesehenen asymmetrischen Anordnung, Harmonisierung oder Erhöhung des Gewässerraums an allen Abschnitten wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im Technischen Bericht, Teil II Birmensdorf, Kapitel 7 und in den Anhängen A10-A12 aufgeführt.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums an der Reppisch im Siedlungsgebiet von Birmensdorf wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich (Los 5), im Siedlungsgebiet der Gemeinde Birmensdorf an folgenden Gewässern festgelegt:
 - Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 3000
 - Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 30001
 - Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 30002
 - Zwei WR-Weiher, Wasserrecht Nr. n0076 (ohne offenen WR-Kanal desselben Wasserrechts)

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 29. November 2023
 - Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Birmensdorf inkl. Anhänge A01-A14 vom 16. Februar 2024 (Detailplan Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 4. März 2024
- II. Die Einwendung vom 6. Dezember 2022 (Antrag Nr. 8) wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 4. März 2024 berücksichtigt.
 - III. Die Einwendungen vom 7. Dezember 2022 (Antrag Nr. 3), vom 7. Dezember 2022 (Antrag Nr. 5), vom 5. und 6. Dezember 2022 (Antrag Nr. 6), und vom 1. Dezember 2022 (Antrag Nr. 7) werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 4. März 2024 teilweise berücksichtigt.



- IV. Die Einwendungen vom 7. Dezember 2022 (Antrag Nr. 1), vom 1., 6., 7. und 8. Dezember 2022 (Antrag Nr. 2), vom 7. Dezember 2022 (Antrag Nr. 4), vom 24. November 2022 (Antrag Nr. 9), vom 8. Dezember 2022 (Antrag Nr. 10), vom 28. November 2022 (Anträge Nrn. 11 und 12) und vom 7. Dezember 2022 (Anträge Nrn. 13 bis 16) werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 4. März 2024 nicht berücksichtigt.
- V. Die Gemeinde Birmensdorf wird eingeladen, diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt erfolgt durch das AWEL.
- VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeindeverwaltung Birmensdorf, Hochbau, Herr Franz Wipfli, Stallikonstrasse 9, 8903 Birmensdorf mit folgenden Beilagen:
 - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 29. November 2023
 - Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Birmensdorf inkl. Anhänge A01-A14 vom 16. Februar 2024 (Detailplan Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 4. März 2024
- b) die Einwender mit separater Post und unter Beilage der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 4. März 2024;
- c) Holinger AG, Daniela Nussle, (elektronisch an Daniela.Nussle@holinger.ch);
- d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- e) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- h) das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Jürg Altwegg (elektronisch)
- i) das Amt für Landschaft und Natur, Fischereiverwaltung, Melanie Nägeli (elektronisch);
- j) das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Christoph Bickel (elektronisch);
- k) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz, Andreas Kundela (elektronisch);

- l) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Edwin Bühler (elektronisch);
- m) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- n) das AWEL, Gewässerschutz, Abwasserreinigungsanlagen, Richard Haueter (elektronisch)
- o) das AWEL, Gewässerschutz, Oberflächengewässerschutz, Pius Niederhauser (elektronisch)
- p) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunalen Wasserbau, Martin Schönberg (elektronisch);
- q) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Lea Fuchs (elektronisch);
- r) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Marco Calderoni (elektronisch);
- s) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Tim Solbrig (elektronisch)
- t) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- u) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Petra Stiehl (elektronisch):

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

26. März 2024